

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0428/2009**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	08.09.2009	Beratung
Hauptausschuss	24.09.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.09.2009	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Neuwahl des Integrationsbeirates**

#### **Beschlussvorschlag:**

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden werden für die zukünftige Migrantenvertretung in Bergisch Gladbach folgende Regelungen getroffen:

1. In Bergisch Gladbach wird ein Integrationsrat gebildet.
2. Der Integrationsrat besteht aus 14 Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden, und 7 weiteren Mitglieder, die der Rat aus seiner Mitte bestellt.  
§ 8 der Hauptsatzung wird entsprechend geändert.
3. Die Wahlordnung für den Integrationsbeirat wird geändert, damit neben Ausländern jetzt auch Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben und sich rechtzeitig vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen, wahlberechtigt sind.
4. Wahltag für den Integrationsrat ist der 7. Februar 2010.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24.6.2009 das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden verabschiedet. Es beinhaltet die Änderung des § 27 Gemeindeordnung (GO) NRW, der sich mit den kommunalen Migrantenvertretungen befasst.

Folgende Änderungen sind für den bisherigen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach von Bedeutung und erfordern ggf. einen Ratsbeschluss:

### **1. Integrationsrat**

Anstelle eines Integrationsbeirates, der in Zukunft Integrationsrat genannt wird und im wesentlichen dem bisherigen Beirat entspricht, könnte durch Beschluss des Rates auch ein beratender Ausschuss gebildet werden. Da dort jedoch stets die Zahl der Ratsmitglieder überwiegen muss, somit die direkt gewählten Integrationsvertreter immer in der Minderheit bleiben und außerdem nur ein Ratsmitglied den Vorsitz des Gremiums übernehmen kann, hält der Integrationsbeirat nach der Diskussion in der Sitzung am 8.9. den Integrationsrat für das bessere Gremium im Sinne einer politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten in Bergisch Gladbach.

### **2. Zahl der Mitglieder**

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden und außerdem weitere Mitglieder dazu treten, die der Rat aus seiner Mitte bestellt.

Der Integrationsbeirat schlägt vor, ein Gremium zu bilden, das aus 21 Mitgliedern besteht, wobei 14 Mitglieder gewählt und weitere 7 vom Rat bestellt werden. Die Anzahl von 14 Gewählten hält der Integrationsbeirat für notwendig, um genügend interessierten Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit der Mitarbeit im zukünftigen Integrationsrat zu geben. Mit dem Vorschlag zwei Drittel gewählter und einem Drittel bestellter Mitglieder folgt der Integrationsbeirat der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes zu der Änderung der Gemeindeordnung.

### **3. Wahlberechtigte**

Für die Neuwahl wahlberechtigt sind durch die Gesetzesänderung neben Ausländern jetzt auch Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben wurde. Diese Wahlberechtigten müssen sich jedoch bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung muss die Wahlordnung des Integrationsbeirates entsprechend angepasst werden.

### **4. Wahltag**

Der Integrationsbeirat empfiehlt den 7. Februar 2010. Dieses Datum ist der gesetzlich vorgegebene letztmögliche Termin vor Karneval. Er wird ebenfalls vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen und gibt noch Zeit, ggf. das Ortsrecht anzupassen.

## 1. Beschlussvorschlag für den Rat, § 8 der Hauptsatzung zu ändern.

Zur Information Text des § 8 der Hauptsatzung, aktuelle/vorgeschlagene neue Fassung

<b>§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat</b>	<b>§ 8 <u>Integrationsrat</u></b>
(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NRW.	(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen <u>Integrationsrat</u> gemäß § 27 GO NRW
(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NRW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.	(2) <u>Der Integrationsrat besteht aus XX Mitgliedern. Er wird gebildet, in dem XX Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und X vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</u>
(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.	(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum <u>Integrationsrat</u> der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.	(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.	(5) Anregungen und Stellungnahmen des <u>Integrationsrates</u> sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

## 2. Beschlussvorschlag für den Rat, die Wahlordnung zu ändern.

Zur Information Text der Wahlordnung, aktuelle/vorgeschlagene neue Fassung

<p><b>Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach</b></p> <p>Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gem. § 126 GO NW vom 14.6.2004 und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erlässt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.07.2004 folgende Wahlordnung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Zuständigkeit</b></p> <p>1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.</p> <p>2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Wahlorgane</b></p> <p>Wahlorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter</li><li>- der Wahlausschuss,</li><li>- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,</li><li>- für das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand.</li></ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Wahlausschuss</b></p> <p>1. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertre-</p>	<p><b>Wahlordnung für die Wahl <u>Integrationsrat</u> der Stadt Bergisch Gladbach</b></p>
--	---

tung des Wahlgebiets wählt.

2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

#### **§ 4**

##### **Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### **§ 5**

##### **Wahlberechtigte**

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/ Ausländer, die am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sind,
  - b) sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) seit mind. 3 Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen

#### **§ 5**

##### **Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben

<p>Aufenthalts.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wahlrechtsausschluss</b></p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,</li> <li>2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,</li> <li>3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Wählbarkeit</b></p> <p>Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wahltag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Wahltag ist ein Sonntag.</li> <li>2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</li> <li>3. Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Wahlvorschläge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</li> </ol>	<p>Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.</p> <p><u>Wahlberechtigte Personen nach § 5 S. 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wahlrechtsausschluss</b></p> <p>Nicht wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausländer, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,</li> <li>b) die Asylbewerber sind,</li> </ol> </li> <li>2. <u>Deutsche, die nicht von § 5 S. 1 Nr. 2 erfasst sind.</u></li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Wählbarkeit</b></p> <p>Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.</p>
--	---

<p>Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>3. Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p> <p>4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.</p> <p>5. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>5a. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.</p> <p>6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Un-</p>	<p>5a. <u>streichen, da in der Neufassung des Gesetzes nicht vorgesehen</u></p>
--	---

terschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## **§ 10 Stimmzettel**

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich

werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einlegen.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## **§ 12**

### **Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
4. Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 12a**

### **Briefwahl**

1. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) ihren/seinen Wahlschein
  - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.
2. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

### **§ 13**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/ Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/ Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/

dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 15 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15.12.1994 außer Kraft.

#### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.07.2004

Maria Theresia Opladen

Die Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 17./18.07.2004 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab dem 19.07.2004 in Kraft